



Kontakt: Ilaria Ghezzi, Bewirtschaftung Verkehrsbaulinien, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
Telefon +41 (0) 43 259 31 45, www.zh.ch/afm

Ersatzlose Aufhebung von Verkehrsbaulinien Alte Bahnhofstrasse

Genehmigung

Gemeinde **Schwerzenbach**

Lage - Alte Bahnhofstrasse, ganze Strasse

Massgebende - Beschluss Nr. 169 des Gemeinderates Schwerzenbach vom 21. Oktober 2024
Unterlagen - Verkehrsbaulinienplan 1:1000 vom 7. Oktober 2024
- Erläuternder Bericht vom 7. Oktober 2024

Zuständigkeit Über die vorbehaltlose Genehmigung von kommunalen Bau- und Niveaulinien entscheidet das Amt für Mobilität im Namen der Volkswirtschaftsdirektion (§ 38 Abs. 4 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung [OG RR, LS 172.1] i.V.m. § 66 Abs. 2 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung [VOG RR, LS 172.11] sowie § 20 und Anhang 2 der Organisationsverordnung der Volkswirtschaftsdirektion [OV VD, LS 172.110.4]).

Sachverhalt

Festsetzungsbeschluss Der Gemeinderat Schwerzenbach hat mit Beschluss Nr. 169 vom 21. Oktober 2024 die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 4622/1958 und VD Nr. 5202/2010 vollständig bzw. teilweise ersatzlos aufgehoben.

Anlass und Zielsetzung der Planung Im Jahr 2008 erkundigte sich der damalige Eigentümer des Grundstücks Kat. Nr. 2254 bei der Gemeinde Schwerzenbach, ob die Baulinien an der «Alten Bahnhofstrasse» aufgehoben werden könnten. In seiner Antwort vom 18. Dezember 2008 informierte der Gemeinderat, dass eine Aufhebung der Baulinien erst nach Erstellung des damals noch nicht vorhandenen Gehwegs möglich sei. Der Gehweg wurde im Zusammenhang mit der geplanten Bebauung auf dem erwähnten Grundstück im Jahr 2012 realisiert.

In der Zwischenzeit wurde ein Teil der Baulinie entlang der «Alten Bahnhofstrasse» auf dem Grundstück Kat. Nr. 1136 in die kantonale Vorlage zur Aufhebung und Neufestsetzung der Baulinien entlang der Bahnhofstrasse aufgenommen, basierend auf der Verfügung Nr. 5202 vom 2. August 2010. Diese Vorlage erlangte jedoch erst nach Abschluss eines Rechtsmittelverfahrens im Jahr 2021 Rechtskraft. Aus diesem Grund hat sich die vorliegende Revision bis heute verzögert.

Die «Alte Bahnhofstrasse» kann heute als vollständig ausgebaut betrachtet werden. Eine räumliche Sicherung mit Baulinien mit einem Abstand von bis zu 7 m ist daher nicht mehr gerechtfertigt. Die Baulinien beeinträchtigen die bauliche Entwicklung der betroffenen Grundstücke und sollen daher ersatzlos aufgehoben werden.



Niveaulinien sind keine vorhanden.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

Gestützt auf Art. 26 Abs. 2 Ziff. 8 der Gemeindeordnung der Gemeinde Schwerzenbach vom 1. Januar 2020 ist für die Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien der Gemeinderat zuständig.

B. Materielle Prüfung

Zusammenfassung der Vorlage Mit der vorliegenden Baulinienrevision sollen die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 4622/1958 und VD Nr. 5202/2010 entlang der «Alten Bahnhofstrasse» ersatzlos aufgehoben werden.

Ergebnis der Prüfung Die «Alte Bahnhofstrasse» weist eine Breite von ca. 6 m auf, ist überwiegend beidseitig mit Gehwegen ausgestattet und kann als vollständig ausgebaut betrachtet werden. Die Baulinien verlaufen mit einem Abstand von bis zu 7 m und beeinträchtigen die bauliche Entwicklung der betroffenen Grundstücke.

Im Rahmen des langfristig geplanten Velowegs zwischen Uster und Wallisellen ist eine Führung über die «Schorenstrasse» und die «Alte Bahnhofstrasse» zur «Riedwiesenstrasse» vorgesehen. Für die erforderliche Signalisation der «Alten Bahnhofstrasse» sind keine grösseren baulichen Anpassungen notwendig. Daher kann der ersatzlosen Aufhebung der Verkehrsbaulinien VD Nr. 5292/2010 im Bereich des Grundstücks Kat. Nr. 1136 zugestimmt werden.

Nach der Aufhebung der Verkehrsbaulinien gilt der Strassenabstand gemäss § 265 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Zürich (PBG, LS 700.1). Die Gebäude Vers. Nrn. 854 und 68 befinden sich teilweise im Baulinienbereich und bleiben oberirdisch auch nach der Revision rechtswidrig. Diese Gebäude geniessen weiterhin Bestandesgarantie. Bei allen Grundstücken wird die Bebaubarkeit verbessert.

Die ersatzlose Aufhebung der Verkehrsbaulinien RRB Nr. 4622/1958 und VD Nr. 5292/2010 entlang der «Alten Bahnhofstrasse» widerspricht weder der kommunalen noch der kantonalen Richtplanung.

C. Hinweise zur Umsetzung

Keine Hinweise.



D. Ergebnis

Die Vorlage erweist sich als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen. Sie kann somit genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG).

Gemäss § 5 Abs. 3 PBG i.V.m. § 108 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentscheid zusammen mit den geprüften Akten zu veröffentlichen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (per Einschreiben) mitzuteilen.

Im Namen der Volkswirtschaftsdirektion wird verfügt:

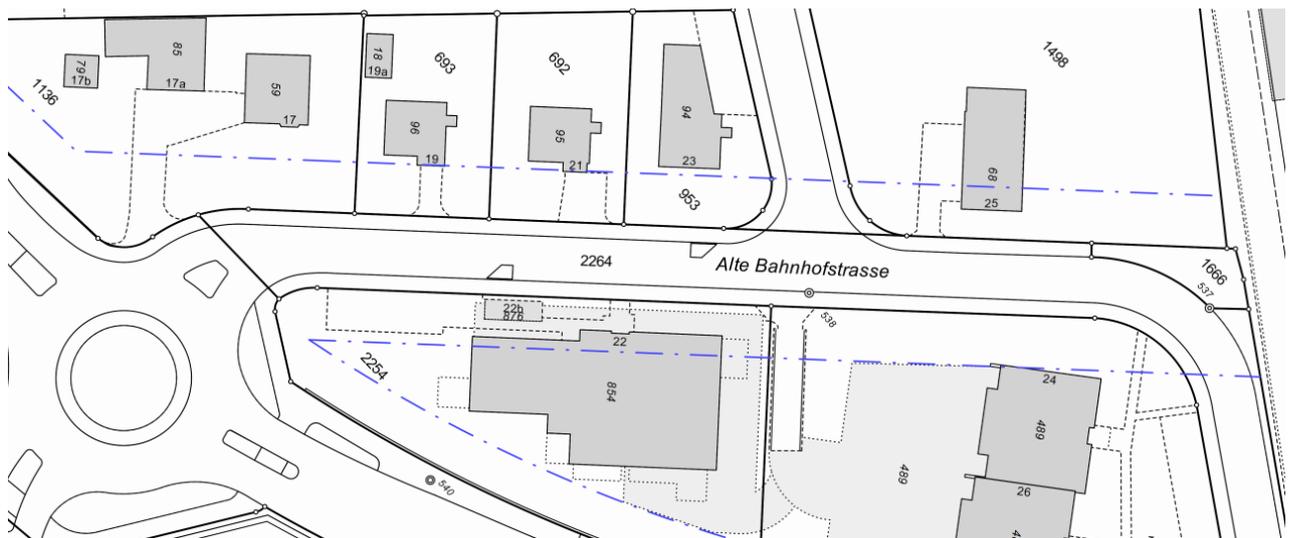
- I. Die mit Beschluss Nr. 169 des Gemeinderates Schwerzenbach vom 21. Oktober 2024 beschlossene ersatzlose Aufhebung der Verkehrsbaulinien RRB Nr. 4622/1958 und VD Nr. 5292/2010 entlang der «Alten Bahnhofstrasse» werden gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Der Gemeinderat Schwerzenbach wird eingeladen:
 - Dispositiv Ziff. I zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss samt Rechtsmittelbelehrung gemäss § 5 Abs. 3 PBG i.V.m. § 108 Abs. 3 PBG zu veröffentlichen und aufzulegen sowie diese Verfügung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (per Einschreiben) mitzuteilen.
 - Die Nachführung der Verkehrsbaulinien in den öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) zu veranlassen.
 - Nach Rechtskraft des genehmigten Beschlusses dem Amt für Mobilität, Stab, Rechtsdienst / Baulinien, 8090 Zürich, den Beleg der Publikation inkl. Rechtskraftbescheinigung zuzustellen.
- III. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Schwerzenbach inkl.
 - Beschluss Nr. 169 des Gemeinderates Schwerzenbach vom 21. Oktober 2024
 - Verkehrsbaulinienplan 1:1000 vom 7. Oktober 2024
 - Erläuternder Bericht vom 7. Oktober 2024
 - Amt für Mobilität, Stab, Rechtsdienst / Baulinien (Kopie)

Amt für Mobilität

Markus Traber, Amtschef

Aufhebung Verkehrsbaulinien Alte Bahnhofstrasse

Erläuterungsbericht



Dübendorf, 7. Oktober 2024 / sb.1053 / AS



Gossweiler Ingenieure AG
Neuhofstrasse 34
8600 Dübendorf
Telefon 044 802 77 11
www.gossweiler.com



member of
suisse.ing

Auftraggeber
Bearbeitung
Versionsverlauf

Gemeinde Schwerzenbach
Gossweiler Ingenieure AG

Version	Datum	Visum	Kommentar
2.1	07.10.2024	AS	Angepasst betr. Kat.-Nr. 2324+revBZO

Dateiname

20241007-BL-Aufhebung_Alte_Bahnhofstrasse_Bericht.docx

Inhaltsverzeichnis

1	Vorgeschichte und Ausgangslage	4
2	Grundlagen	5
2.1	Übergeordnete Richtplanung	5
2.2	Kommunale Richtplanung	6
2.3	Kommunale Nutzungsplanung	7
3	Beurteilung Aufhebung Verkehrsbaulinien	8
4	Technische Erläuterungen	8
5	Verfahren	9
6	Verzeichnis der beteiligten Grundstücke	10

1 Vorgeschichte und Ausgangslage

Baulinien Bahnhofstrasse RRB
Nr. 4622 vom 23.12.1958

Der Gemeinderat Schwerzenbach hat mit Beschluss vom 31. Oktober 1958 Baulinien an der damaligen (Kantons-)Strasse I. Klasse Nr. 1 von der Gemeindegrenze Volketswil bis zur Gemeindegrenze Fällanden umfassend die Bahnhof-, Dorf- und Fällandenstrasse festgesetzt. Mit Beschluss Nr. 4622 vom 23. Dezember 1958 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich die Baulinienfestsetzung genehmigt. Niveaulinien wurden keine festgesetzt.

Abklassierung Alte Bahnhofstrasse mit
Bau Unterführung Bahnhofstrasse

Die Bahnhofstrasse im Eigentum des Kantons Zürich querte die Bahnlinie beim Bahnhof Schwerzenbach damals auf gleichem Niveau und verlief im Bereich der heutigen Alten Bahnhofstrasse südlich und der Bahnstrasse nördlich der Bahnlinie. In der ersten Hälfte der 1970er Jahre wurde durch den Kanton die Unterführung der Bahnhofstrasse weiter südöstlich verlaufend gebaut. Der südlich der Bahnlinie bestehende Teil der Bahnhofstrasse wurde zur Gemeindestrasse abklassiert, an die Gemeinde Schwerzenbach abgetreten und in "Alte Bahnhofstrasse" umbenannt.

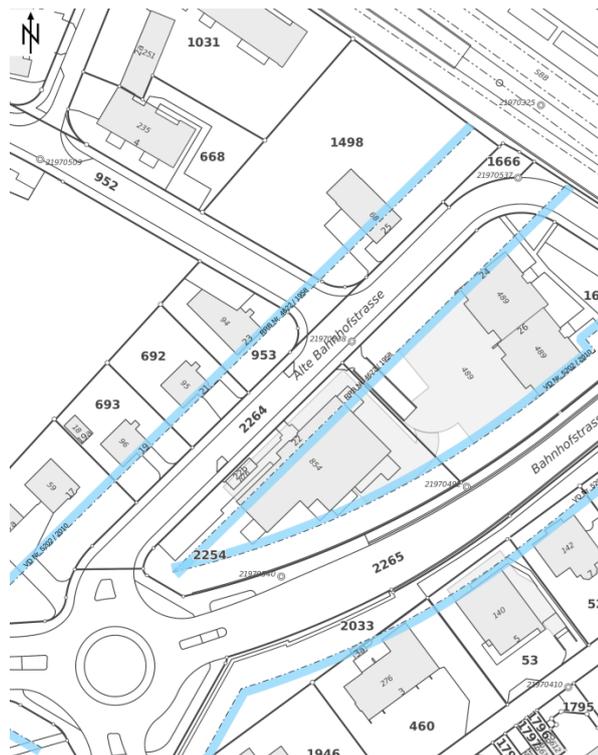


Abbildung 1 Alte Bahnhofstrasse 2023 mit Baulinie 1958

Anfrage Aufhebung Baulinien Alte
Bahnhofstrasse 2008

Im Hinblick auf eine geplante Bebauung des Grundstücks Kat.-Nr. alt 1192 (heute 2254) hat der damalige Eigentümer die Gemeinde Schwerzenbach im Jahr 2008 angefragt, ob die Baulinien an der Alten Bahnhofstrasse aufgehoben werden können. Mit Antwortschreiben vom 18. Dezember 2008 hat der Gemeinderat mitgeteilt, dass er bereit wäre, die Baulinien aufzuheben und eine Baubewilligung im Abstand von 6 m vom Fahrbahnrand in Aussicht zu stellen, sobald die Erstellung des im Bereich des Grundstücks Kat.-Nr. alt 1192 noch fehlenden Trottoir gesichert ist.

Neubau MFH Alte Bahnhofstrasse 22

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 11. Juli 2011 wurde die Baubewilligung für den Neubau eines Mehrfamilienhauses (MFH), Alte Bahnhofstrasse 22, auf Kat.-Nr. alt 1192 (heute 2254) erteilt.

Die Bewilligung für das Überstellen der Baulinie wurde mit der Auflage verbunden, das fehlende Trottoir zu erstellen und anschliessend an die Gemeinde Schwerzenbach abzutreten, was schliesslich im Jahr 2012 auch erfolgte.

Aufhebung und Neufestsetzung Verkehrsbaulinien Dorf-/Bahnhofstrasse 2010

Mit Verfügung Nr. 5202 der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich vom 2. August 2010 wurden die Verkehrsbaulinien an der Dorf-/Bahnhofstrasse (Route 710), Abschnitt Greifenseestrasse bis Grenze Volketswil aufgehoben und neu festgesetzt.

Die Aufhebung und Neufestsetzung der kantonalen Verkehrsbaulinien an der Dorf- und Bahnhofstrasse gemäss obiger Verfügung wurde wegen Rekursverfahren erst im Oktober 2021 rechtskräftig.

Voraussetzungen für Aufhebung Baulinien gegeben

Ein Teilstück der nordwestlichen Baulinie entlang der Alten Bahnhofstrasse auf dem Grundstück Kat.-Nr. 1136, Alte Bahnhofstrasse 17/17a, war Bestandteil der Vorlage für die Aufhebung und Neufestsetzung der Baulinien entlang der Kantonsstrassen gemäss Verfügung vom 2. August 2010. Nachdem diese nun rechtskräftig ist, sind die Voraussetzungen gegeben, um die Verkehrsbaulinien an der Alten Bahnhofstrasse aufzuheben.

2 Grundlagen

2.1 Übergeordnete Richtplanung

Kantonaler Richtplan

Im kantonalen Richtplan enthält keine für die Baulinienaufhebung relevanten Festlegungen.

Regionaler Richtplan Verkehr

Im rechtskräftigen regionalen Richtplan Glattal (RRB Nr. 1301 vom 17. November 2021) ist auf der Verbindung Schorenstrasse - Alte Bahnhofstrasse – Riedwiesenstrasse ein bestehender Radweg festgelegt (ist auch Skatingroute SchweizMobil).



Abbildung 2 Regionaler Richtplan Verkehr

2.2 Kommunale Richtplanung

Kommunaler Richtplan Verkehr

Der Kommunale Richtplan Verkehr wurde von der Gemeindeversammlung am 18. Juni 2021 festgesetzt und von der Baudirektion Kanton Zürich mit Verfügung Nr. 1213 /21 vom 18. Mai 2022 mit Ausnahme der Streichung eines Bus-Trassees Rietstrasse bis Bahnhof Schwerzenbach genehmigt.

Die Alte Bahnhofstrasse ist in der Karte Veloverkehr als bestehende lokale Veloverbindung bezeichnet. Das Teilstück der Alten Bahnhofstrasse, das im regionalen Richtplan als bestehender Radweg eingetragen ist, ist hier als Skatingroute SchweizMobil dargestellt.

In der Karte Fussverkehr ist die Alte Bahnhofstrasse als Teil des bestehenden lokalen Fusswegnetzes bezeichnet.



Legende

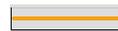
-  Skatingroute SchweizMobil (Freizeit), bestehend (regional)
-  Lokale Veloverbindung (Alltag), bestehend
-  Lokales Fusswegnetz (Alltag), bestehend

Abbildung 3 Kommunaler Richtplan Verkehr, Karte Veloverkehr (links) und Fussverkehr (rechts)

Verkehrsberuhigung

Gemäss kommunalem Richtplan Verkehr ist die Einführung von Tempo-30-Zonen auf allen Gemeindestrassen vorgesehen. Die Alte Bahnhofstrasse ist Teil der "Zone Gfennstrasse", für welche die Einführung vom Tempo 30 am 12. Januar 2024 amtlich publiziert wurde.

2.3 Kommunale Nutzungsplanung

Bau- und Zonenordnung (BZO)

Gemäss rechtskräftiger Bau- und Zonenordnung (BZO) der Gemeinde Schwerzenbach (genehmigt mit Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich Nr. ARE 1020/21 vom 28. September 2021) liegt das Gebiet um die Alte Bahnhofstrasse in der viergeschossigen Wohnzone W4, mässig störendes Gewerbe zulässig.



Abbildung 4 Zonenplan 2021

Revision Bau- und Zonenordnung (revBZO)

Am 25. Januar 2022 hat der Gemeinderat den Antrag für eine Revision der BZO an die Gemeindeversammlung verabschiedet. Die Gemeindeversammlung (GV) hat den Entwurf für die revBZO am 30. März 2022 jedoch zur Überarbeitung an den Gemeinderat zurückgewiesen.

Am 2. September 2024 hat der Gemeinderat eine überarbeitete und redimensionierte Fassung der revBZO in die öffentliche Auflage gemäss § 7 PBG verabschiedet (Frist: 17. September bis 16. November 2024). Die revBZO gilt als beantragte planungsrechtliche Festlegung im Sinne von § 234 PBG mit negativer Vorwirkung.

Gemäss diesem Entwurf für die revBZO ist vorgesehen, einen Teil des Gebiets an der Alten Bahnhofstrasse entlang der Bahnlinie einer neuen sechsgeschossigen Zentrumszone (Z6) mit Gestaltungsplanpflicht zuzuweisen. Der südliche Teil soll in der viergeschossigen Wohnzone W4 verbleiben.

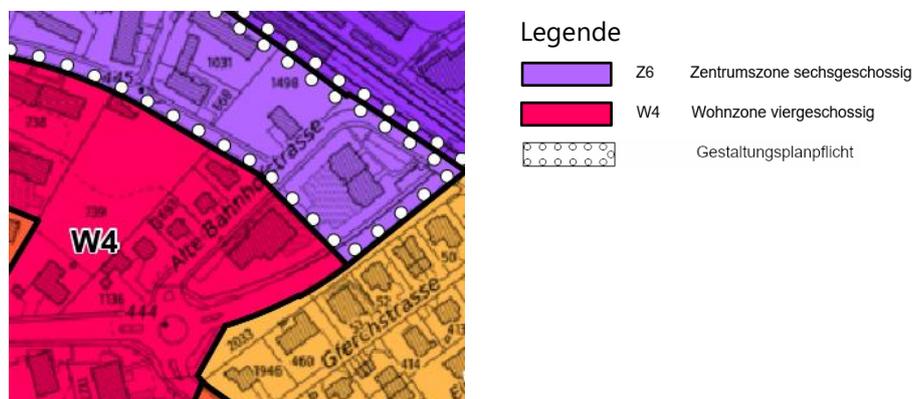


Abbildung 5 Entwurf Zonenplan vom 20.08.2024 für öffentliche Auflage

3 Beurteilung Aufhebung Verkehrsbaulinien

Ausbaugrad	Die Alte Bahnhofstrasse weist im Bereich der bestehenden Baulinien eine Fahrbahnbreite zwischen 5,97 m und 6,10 m sowie beidseitig ein Trottoir (nordwestseitig nur bis Grundstück Kat.-Nr. 1666) von mindestens 2 m auf. Im Bereich zwischen der Bahnhof- und der Schorenstrasse ist die Fahrbahn verkehrsberuhigt gestaltet (zwei Einengungselemente mit je einem markierten Parkplatz).
Zufahrtsart gemäss VErV	Mit ca. 6 m Fahrbahn und beidseitigem Trottoir erfüllt die Alte Bahnhofstrasse die technischen Anforderungen an eine Erschliessungsstrasse gemäss Anhang 1 der Verkehrserschliessungsverordnung (VErV).
Kein Ausbaubedarf	Für die Alte Bahnhofstrasse besteht gemäss Richtplanung bzw. Verkehrerschliessungsverordnung kein Ausbaubedarf, so dass die Verkehrsbaulinien nicht mehr notwendig sind.
Strassenabstand	Nach Aufhebung der Verkehrsbaulinien haben oberirdische Gebäude gegenüber der Alten Bahnhofstrasse der Strassenabstand von 6 m gemäss § 265 PBG einzuhalten. Unterirdische Gebäudeteile müssen künftig unter Vorbehalt von § 240 Abs. 1 PBG keinen Strassenabstand einhalten.
Auswirkungen	<p>Die bestehenden Gebäude weisen mit zwei Ausnahmen (Alte Bahnhofstrasse 22 und 25) jeweils einen Strassenabstand von ca. 7 m auf, was dem bestehenden Baulinienabstand entspricht. Auf den meisten Grundstücken kann somit künftig rund 1 m näher an die Strasse gebaut werden als heute mit den Baulinien.</p> <p>Das Gebäude Alte Bahnhofstrasse 22 weist oberirdisch einen Strassenabstand von mindestens 4,22 m und unterirdisch einen solchen von ca. 1,2 m auf. Oberirdisch genießt das Gebäude nach Aufhebung der Baulinien hinsichtlich des Strassenabstandes eine Bestandesgarantie, das Untergeschoss wird damit "legalisiert", da der Strassenabstand gemäss § 265 PBG wie erwähnt nur für oberirdische Gebäude gilt.</p> <p>Auch das Gebäude Alte Bahnhofstrasse 25 genießt nach Aufhebung der Baulinien eine Bestandesgarantie hinsichtlich des Strassenabstandes.</p> <p>Gesamthaft kann festgehalten werden, dass die angrenzenden Grundstücke mit der Aufhebung der Baulinien keine Nachteile hinsichtlich der Überbaumöglichkeiten erfahren.</p>

4 Technische Erläuterungen

Baulinie	Die mit RRB Nr. 4622/1958 genehmigte Verkehrsbaulinie Alte Bahnhofstrasse wird vollständig aufgehoben. Auf dem Grundstück Kat.-Nr. 1136 wird auch ein Teilstück der mit Verfügung Nr. 5202 der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich vom 2. August 2010 festgesetzten Verkehrsbaulinie aufgehoben. Im Bereich des Kreisels bleibt die parallel zur Alten Bahnhofstrasse verlaufende Verkehrsbaulinie VDV Nr. 5202/2010 auf einer Länge von 8 m bestehen.
Keine Niveaulinien	Wie eingangs bereits erwähnt, wurden mit dem RRB Nr. 4622/1958 keine Niveaulinien festgelegt, welche zusammen mit den Baulinien aufzuheben wären.

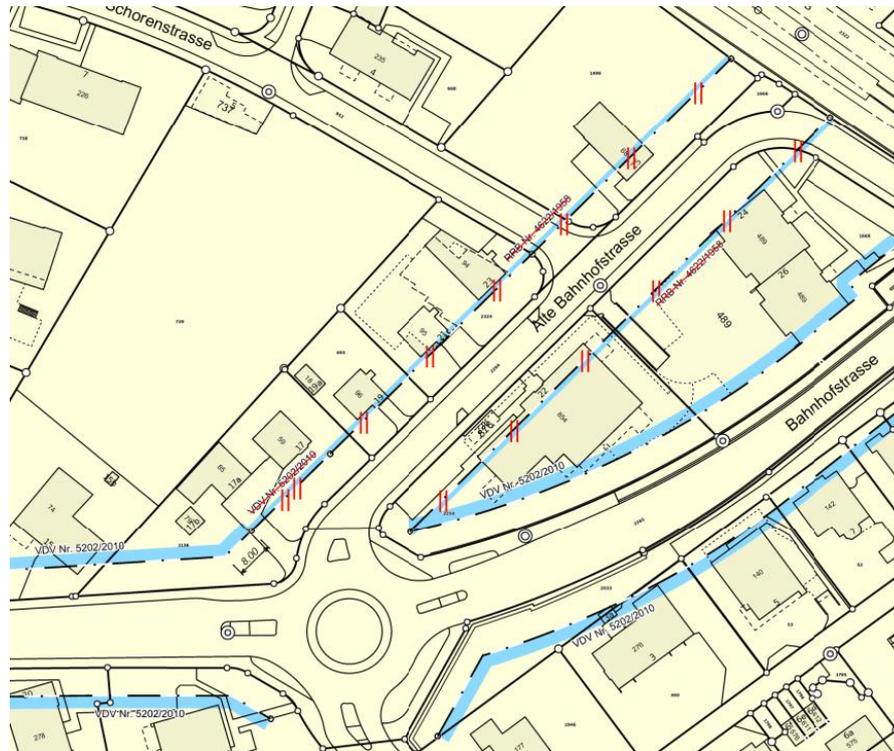


Abbildung 6 ÖREB-Plan, Stand Festsetzung

5 Verfahren

Verfahren

Für die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für kommunale Anlagen sind die Gemeinden zuständig (§ 108 Abs. 1 PBG). Bau- und Niveaulinienpläne sind öffentlich bekannt zu machen und mit den nötigen Erläuterungen öffentlich aufzulegen; die Auflage ist den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitzuteilen (§ 108 Abs. 3 PBG). Bau- und Niveaulinien der Gemeinden bedürfen der Genehmigung (§ 109 PBG).

Die Aufhebung der Verkehrsbaulinien Alte Bahnhofstrasse erfolgt im Verfahren gemäss §§ 108 und 109 PBG.

Zuständigkeit

Die gemeindeinterne Zuständigkeit für die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien ergibt sich aus der Gemeindeordnung. Gemäss Art. 26 Abs. 2 Ziff. 8 der Gemeindeordnung Schwerzenbach ist der Gemeinderat zuständig für die Genehmigung (Festsetzung) von Bau- und Niveaulinien.

Ablauf

Erarbeitung 1. Entwurf Baulinienrevision	Januar 2024
Informelle Vorprüfung Amt für Mobilität	4. Juli 2024
Bereinigung der Vorlage	Juli und Okt 2024
Festsetzung durch den Gemeinderat	
Genehmigung durch das Amt für Mobilität gemäss § 109 PBG	
Publikation Festsetzung und Genehmigung gemäss § 5 Abs. 3 PBG	
Information Grundeigentümerschaft über die Publikation (eingeschriebener Brief) § 108 Abs. 3 PBG	
Rekursfrist und Inkrafttreten / Nachführung im ÖREB	

6 Verzeichnis der beteiligten Grundstücke

Von der Aufhebung der Verkehrsbaulinien sind folgende Grundstücke betroffen:

Kat.-Nr.	Grundeigentümerschaft
693	Gemeinde Schwerzenbach, Liegenschaften
1136	Verena Blust-Wegmann, Schäfligrabenstrasse 11, 8304 Wallisellen
1498, 1666 und 1668	Pensionskasse der Zürcher Kantonalbank Neue Hard 9, 8005 Zürich
	Stockwerkeigentümer: Jean-Claude Andres und Esther Andres-Meier Alte Bahnhofstrasse 22, 8603 Schwerzenbach Armin Bachofen Gockhauserstrasse 3b, 8044 Gockhausen Dominique Barth Kornstrasse 11, 8603 Schwerzenbach Rita und Alfred Bodenmann Alte Bahnhofstrasse 22, 8603 Schwerzenbach Elsa Dominig Alte Bahnhofstrasse 22, 8603 Schwerzenbach Mazda Farshad Im Ring 6, 8126 Zumikon Anahita Farshad Tabrizi Schneider Tennmoosstrasse 21, 8044 Gockhausen Etienne Fawer Kornstrasse 11, 8603 Schwerzenbach
2254	Yanqing Ju Sonnentalstrasse 15, 8600 Dübendorf André Klaus und Itsuko Klaus-Fujino Lindenhof 7, 8604 Volketswil Marion und Angelo Nocco Neuwies 3, 8620 Wetzikon Natalie und Simon Peter Sonnenbergstrasse 70, 8603 Schwerzenbach Asiea Rahmany und Mohammad Sadiq Rahmany Alte Bahnhofstrasse 22, 8603 Schwerzenbach Radana und Igor Savicic Katzenbachstrasse 61, 8052 Zürich Remo Stury Im Näppenriet 14, 8606 Greifensee Meinrad Wisser und Isabelle Wisser-Fässler Alte Bahnhofstrasse 22, 8603 Schwerzenbach Gemeinde Schwerzenbach (Baurecht)
2324	Einfache Gesellschaft Sitma AG / Trade Tool AG (Gesamteigentum) Sitma AG, Brugglenstrasse 12, 8604 Volketswil Trade Tool AG, Zentralstrasse 26, 8604 Volketswil
952	Gemeinde Schwerzenbach (Schorenstrasse)
2264	Gemeinde Schwerzenbach (Alte Bahnhofstrasse)
2265	Kanton Zürich (Bahnhofstrasse)



Rubrik: Raumplanung
Unterrubrik: Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung
Publikationsdatum: KABZH 07.03.2025
Öffentlich einsehbar bis: 07.03.2028
Meldungsnummer: RP-ZH02-0000002772

Publizierende Stelle
Gemeinde Schwerzenbach, Bahnhofstrasse 16, 8603 Schwerzenbach

Aufhebung Verkehrsbaulinien Alte Bahnhofstrasse, Bekanntmachung des Inkrafttretens, Schwerzenbach

Angaben zum Inhalt:

Die Aufhebung der Verkehrsbaulinien RRB Nr. 4622/19 und VD Nr. 5202/2010 entlang der Alten Bahnhofstrasse wurde durch den Gemeinderat Schwerzenbach mit Beschluss Nr. 169 vom 21. Oktober 2024 festgesetzt und von der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich mit Verfügung Nr. 8529 vom 29. November 2024 genehmigt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichts vom 18. Februar 2025 ist kein Rechtsmittel ergriffen worden. Die Aufhebung der Verkehrsbaulinien entlang der Alten Bahnhofstrasse tritt am Tag nach der Publikation in Kraft.

Kontaktstelle:

Gemeinde Schwerzenbach
Bahnhofstrasse 16
8603 Schwerzenbach